

Kritik der Jugendstrafvollzugsreform Ein Tagungsbericht als Einführung in das Heft*

„Kritik der Jugendstrafvollzugsreform. Alternativen zur geschlossenen Anstalt“ war Thema einer Tagung des AJK (Arbeitskreis Junger Kriminologen), die vom 25.–27. September 1981 in Wremen stattfand. Teilnehmer waren Soziologen, Pädagogen und Juristen sowie Richter, Staats- und Rechtsanwälte und Mitarbeiter in neu entwickelten ambulanten Betreuungsprojekten, die sich als Alternative zur geschlossenen Anstalt eignen könnten. Aktueller Anlaß der Tagung war die beabsichtigte Reform der rechtlichen Grundlagen des Jugendstrafvollzugs, die in der Fachöffentlichkeit derzeit auf der Grundlage eines Arbeitsentwurfs aus dem Bundesministerium der Justiz diskutiert wird.

Nicht der Arbeitsentwurf selbst, sondern die Prämisse der geplanten Gesetzgebung, nämlich die Notwendigkeit geschlossener Unterbringung von Jugendlichen auch in Zukunft, sollte daraufhin geprüft werden, ob sie mit dem kriminologischen Erfahrungsstand begründbar ist. Dazu wurde zunächst eine Bestandsaufnahme im Plenum und in Arbeitsgruppen versucht (Teil I), anschließend wurden Alternativen diskutiert (Teil II) und dadurch Grundlagen für die abschließend diskutierten und verabschiedeten Thesen des AJK zum Jugendkriminalrecht (Teil III) gelegt.

I.

Zu Beginn führte Knut Papendorf in die Tagungsproblematik ein, benannte die bisher erfolgten Schritte des Gesetzgebungsprozesses (1976–1980 Jugendstrafvollzugskommission; 1980 Arbeitsentwurf einer JGG-Novelle und einer Vollzugs-Rechtsverordnung) und bezeichnete als die zentralen Regelungsvorschläge den Ausbau des sozialen Trainings in Wohngruppen, die Ausweitung der schulischen und beruflichen Bildung und die Strafaussetzung für unter 16-jährige zur Unterbringung im Erziehungsheim. Papendorf skizzierte daneben die bisher von Verbänden ergangenen Stellungnahmen zum Arbeitsentwurf. Dieser Beitrag ist hier nicht abgedruckt; vielmehr hat Papendorf sich die Mühe gemacht, die AJK-Thesen durch eine Sichtung der kriminologischen Fachliteratur zu belegen. Dieser nach der Tagung geschriebene Aufsatz ist der abschließende Beitrag zur Thematik des Heftes.

Wer Jugendgefängnisse verstehen will, darf ihre Geschichte nicht ignorieren. Heinz Cornel stellte in einem sozialge-

schichtlichen Überblick strukturelle und ideengeschichtliche Bedingungen der Entstehung des Jugendgefängnisses dar. Er relativierte den Stellenwert der soziologischen Strafrechtsschule v. Liszts für die Entstehung eines erziehungsorientierten Jugendstrafrechts und -vollzugs zu einer bloß legitimatorischen Randbedingung (wenn auch wichtig für die politische Durchsetzung einer eigenständigen Jugendkontrolle). In den Mittelpunkt seiner Erklärung rückte Cornel jedoch die durch sozio-ökonomische Veränderungen bedingte Herausbildung einer spezifischen Kindheits- und Jugendphase bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, gekennzeichnet durch zunehmende Freisetzung aus der Produktion, organisierte Erziehung und Ausbildung, Abschirmung der Kinder von den Erwachsenen. Die Entstehung einer jugendtypischen Erziehungsphase, verbunden mit einer entsprechenden Straflegitimation, setzte auch das niemals zu Erziehungszwecken erdachte Gefängnis als Bildungsstätte, zunächst auf Jugendliche beschränkt, ein. Isolation, Ausgrenzung aus der Gesellschaft, als Mittel des Zwangs und der Repression entstanden, wurden als Prämissen der Erziehungsversuche unhinterfragt übernommen und haben sich als solche bis in die heutige Reformdiskussion erhalten. Der hier nicht abgedruckte Beitrag (vgl. deshalb Cornel 1979, Cornel 1981) wurde vor allem unter dem Gesichtspunkt diskutiert, ob Erziehung eine Voraussetzung der Humanisierung des Strafvollzuges gewesen sei oder ob man Zwangserziehung im Gefängnis kritisieren könne (und müsse), ohne zugleich Gegner von Lebensverbesserungen im Vollzug zu werden.

Was Erziehung im Jugendstrafvollzug heißt, stellten die Autoren des Buches „Jugendstrafe“ (1981), Joachim Kersten und C. v. Wolffersdorff-Ehlert, anschließend dar. Der auszugsweise unten abgedruckte Beitrag beschreibt den Gefängnisalltag anhand dreier Themenbereiche: Entwertung der Arbeitskraft, soziale Ökonomie der Gefangenengesellschaft und subjektive Bewältigung des Vollzugs. Unqualifizierte Arbeit und geringe Bezahlung werden im Strafvollzug bewußt als Mittel der Disziplinierung und Degradierung eingesetzt. Manuelle Arbeit tritt dem Gefangenen nicht als Wertschöpfung, sondern als Ordnungsfaktor der Anstalt gegenüber. Die Gefangenengesellschaft ist gekennzeichnet durch Spaltung und Vereinzelung, durch die Konkurrenz um die in der Anstalt knapp gehaltenen Vergünstigungen. Die subjektiven Erfahrungen im Jugendstrafvollzug, so resümieren Kersten/Wolffersdorff, sind nicht die von „Erziehung“, sondern Erfahrungen des „Überlebens“, des Kampfes um kleine Vorteile zu Lasten anderer.

In zweierlei Hinsicht wurde am darauffolgenden Tage die Analyse vertieft. Gefragt wurde, welche Erfahrungen in den

modernsten Jugendstrafanstalten mit dem Erziehungsanspruch gemacht wurden (AG I). Und, wie immer diese Frage zu beantworten wäre: gäbe es denn, auch wenn Erziehung nicht leistbar wäre, eine Gruppe von Jugendlichen, die gefangen gehalten werden müßte, weil sie „gefährlich“ – was immer das bedeutet – sei (AG II)?

Die neuesten Jugendgefängnisse (Hameln; Rockenberg-Neubau) erfüllen die Reformprinzipien, die von Jugendstrafvollzugskommission und Justizministerium herausgestellt werden: das Wohngruppenmodell und soziales Training. Anhand eines Aufsatzes von Bernd Fritzen (1981) zur Realität der „Modellanstalt“ Rockenberg wurde insbesondere thematisiert, daß

- die Etablierung der „Modellanstalt“ zu einem verstärkten Einsperren der ganz jungen Gefangenen (14–16 Jahre) geführt hat,
 - die Anstalt einerseits überbelegt ist, andererseits Sozialarbeiterstellen unbesetzt sind,
 - Vollzugsbedienstete teilweise ohne jede Ausbildung eingestellt werden,
 - das Wohngruppenmodell zu einer verstärkten Aggressivität innerhalb der Gruppe geführt hat,
 - Modellanstalten, wie Rockenberg, es generell den Jugendlichen erleichtern, Jugendstrafen zu verhängen.
- Fritzens Resümee: Zum Jubeln besteht kein Anlaß.

Es folgte eine kontroverse Diskussion über Sozialarbeit im Gefängnis: Sowohl der demonstrative Rückzug aus dem Gefängnis (Beispiel Mechler) wurde als Möglichkeit diskutiert, als auch ein Ausharren im Gefängnis, um zumindest die ärgsten, durch die Haft hervorgerufenen, Beschädigungen abzumildern. Einigkeit bestand hingegen darüber, daß das Wohngruppenmodell in der überwiegenden Zahl der Anstalten nicht realisierbar ist, da Forderungen nach Maximalgruppengrößen selbst in den neuen Anstalten nicht eingehalten werden können. Strittig war wiederum, ob überschaubare moderne Anstalten zu einer Verbesserung der Lebenssituation führen würden, oder ob vielmehr eine Verdichtung der Kontrolle die hervorstechende Konsequenz sei.

Reiner Lamp berichtete anschließend über seine Einstellungsuntersuchung bei Gefangenen in der relativ neuen Jugendstrafanstalt Adelsheim. Erste Ergebnisse aus der Befragung der Gefangenen des Aufnahmevollzugs (weitere Befragungswellen zu späteren Zeiten des Vollzugsablaufs sollen folgen) deutete Lamp dahingehend, daß eine prinzipielle Bereitschaft der Gefangenen zur Mitarbeit in einem erziehungsorientierten Jugendstrafvollzug gegeben sei, die es durch geeignete Einflußnahme zu nutzen gelte. Einzelheiten der Untersuchung können nachgelesen werden bei Lamp (1982).

Wie in der Diskussion deutlich wurde, sind generalisierbare Ergebnisse – wegen der besonderen Situation der Gefangenen im Aufnahmevollzug – erst von den folgenden Befragungen zu erwarten.

Die weitere Frage der Bestandsaufnahme, was es mit der oft ins Feld geführten „Restgruppe Gefährlicher“ auf sich habe, die „aus dem Verkehr zu ziehen“ sei, wurde durch zwei Untersuchungen beleuchtet. Zunächst fragte Klaus Aumüller, inwieweit gefährliche Jugendliche in Untersuchungshaft kämen. Aumüller hat insgesamt 220 Akten von Jugendlichen, gegen die U-Haft verhängt worden war, untersucht. Ziel war es unter anderem, Anhaltspunkte für die sog. „Restgruppe“ derjenigen Jugendlichen zu finden, für die *auf jeden Fall* U-Haft erforderlich ist. Bei den angegebenen Haftgründen fand sich nur in ca. 10 % aller Fälle „Wiederholungsgefahr“, was unter Umständen auf eine wie auch immer geartete Gefährlichkeit schließen lassen könnte. Die weitaus meisten Haftbefehle werden mit „Fluchtgefahr“ oder „Verdunkelungsgefahr“ begründet. In der Diskussion wurde dann deutlich, daß nicht nur hier die gesetzlichen Haftgründe häufig (immer?) als Legitimation einer Entscheidung dienen, die ganz andere Zwecke verfolgen soll. Diese anderen Zwecke können sein: vorweggezogene kurze Freiheitsstrafe, nachdem diese im normalen Vollzug nicht mehr möglich ist; sogenannte „erzieherische Erwägungen“, die darauf hinauslaufen, dem Jugendlichen einen möglichst direkt nach der Tat folgenden „short, sharp shock“ zu vermitteln; ein undifferenziertes „Strafbedürfnis“ des Richters, der die konkrete Tat gesühnt und den Täter bestraft sehen will. Es wurde deutlich, daß die Art der Tatbegehung und die Umstände der Tat, sofern beides im Haftbefehl verwertet wird, ebenfalls zur Legitimation der Entscheidung herangezogen werden. Aumüller selbst stufte von den 220 untersuchten Fällen maximal 5 als „gefährlich“ für die Allgemeinheit ein, wobei darunter drei Sexualstraftäter und ein Brandstifter waren.

Die Willkür in der Bestimmung der „gefährlichen Restgruppe“ wurde auch deutlich in dem Beitrag von H. J. Plewig (vgl. Seite 107) über die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung in Hamburger Jugendheimen. Stellungnahmen der Betroffenen, seien es Richter, Polizisten, Sozialarbeiter oder Erzieher, enthalten einen ganz verschiedenen Ansatz für die Bestimmung dieser Personengruppe, die nicht frei herumlaufen darf, wobei Ignoranz und Ratlosigkeit sich hinter Personenstereotypen verbergen.

In der Diskussion wurde dann versucht, die sog. „Restgruppe“ der Jugendlichen, gegen die stationäre Maßnahmen unter allen Umständen notwendig sein sollen, zu definieren.

Dabei wurden zwei Untergruppen zitiert: die Gruppe derjenigen, die eine „Gefahr für andere“ und die Gruppe derjenigen, die eine „Gefahr für sich selbst“ darstellen, wobei letzteres meist bedeutet, daß erneute Straftaten zu erwarten sind, wenn der Jugendliche nicht aus seiner Umgebung herausgenommen wird. Bei der zweiten Gruppe (Gefahr für sich) war man sich einig, daß eine Intervention sinnvoll und auch notwendig ist, um weiteren Schaden von dem Jugendlichen abzuwenden. Allerdings scheiden hier stationäre Maßnahmen aus. Statt dessen müßten Möglichkeiten wie z. B. eine lockere Betreuung, um dem Jugendlichen Hilfen bei der Bewältigung z. B. seiner unregelmäßigen Lebensweise zu geben, angeboten werden. Die erste Gruppe („Gefahr für andere“) dürfte, wenn überhaupt, eher für eine Therapie oder eine Begutachtung geeignet sein als für den U-Haft-Vollzug. Das Problem der Verlagerung der geschlossenen Unterbringung dann eventuell in den z. B. psychiatrischen Bereich muß hier allerdings beachtet werden, wie insgesamt stationäre Unterbringung und nicht nur U-Haft zur Diskussion gestellt werden müssen.

Bei einem Plädoyer für eine radikale Nicht-Unterbringung muß beachtet werden, daß die derzeitigen rechtsstaatlichen Verfahren zumindest vom Prinzip her beizubehalten sind, weil sie auch eine Gewährleistungsmöglichkeit z. B. gegenüber Bürgerwehrbestrebungen sind.

Die Frage, ob man über geschlossene Unterbringung überhaupt noch diskutieren kann oder ob dies nicht als eine Art „Glaubensbekenntnis“ behandelt werden muß, führte zum Abschluß der Sitzung zu einer Auseinandersetzung sowohl mit dem Strafbedürfnis der Gesellschaft als auch mit dem eigenen Strafbedürfnis. Zusammenhänge zwischen staatlichem Strafen und dem Strafbedürfnis der Bürger bestehen auf jeden Fall; unklar ist allerdings, in welche Richtung diese Zusammenhänge gehen, ob sie kausaler Natur sind und ob man sie nachweisen kann. Ergebnisse aus den USA zeigen, daß das Strafbedürfnis (und damit die Lynchjustiz) abnimmt, wenn (staatliche) Strafmaßnahmen zurückgenommen werden.

II.

Wenn somit als Ergebnis der Bilanz festzustellen war, daß weder der Anspruch, Erziehung zu leisten, noch das Erfordernis, vorbeugend einzuschließen, als erfahrungswissenschaftlich gesicherte Basis für die Fortsetzung eines Jugendstrafvollzuges gelten können, so blieb die Frage nach praktischen Alternativen. Sie wurde parallel in zwei Arbeitsgruppen diskutiert.

Von den in der AG III besprochenen Alternativen sollen drei hervorgehoben werden:

- ein sozial-integratives Zentrum (SIZ) in Hessen; es ist eigentlich eine Alternative zur geschlossenen Heimunterbringung, käme aber als Vollzugsalternative in Betracht, wenn Personen unter 18 Jahren von Haft verschont würden;
- ein Heim in privater Trägerschaft mit persönlichkeitsstützendem (statt disziplinierendem) pädagogischen Ansatz;
- eine nordamerikanische Alternative zum Jugendgefängnis, genannt UDIS, bei der, ähnlich der Betreuungsweise, Jugendliche an Sozialarbeiter verwiesen werden, die zugleich als Interessenvertreter (Advokaten) fungieren sollen.

Am Beispiel des SIZ wurden Probleme diskutiert, die entstehen, wenn eine Alternative eingerichtet wird, ohne daß die zu ersetzende Maßnahme wirklich entfällt. So ist das SIZ zwar Alternative zur geschlossenen Heimunterbringung; aber wer dort scheitert, kann außerhalb von Hessen geschlossen untergebracht werden. So wird die Alternative zur Vorstufe, oder umgekehrt wird die geschlossene Unterbringung zur Drohung; dadurch wird die Alternative infiziert und entwertet. Weitere Probleme schafft der Modellcharakter. Die Alternative steht auf dem Prüfstand, Betreuer leisten sich deshalb weniger Konflikte, rufen leichter die Polizei, haben geringere Toleranz. Die Begleitforscher des SIZ schlossen aus ihren Erfahrungen, daß Alternativen nicht erst nach Erfolgsmessung als solche akzeptiert werden dürfen; nicht wissenschaftliche, sondern politische Entscheidungen sind zu treffen. Offene Unterbringung muß ohne Beweiszwang für deren Überlegenheit gebilligt werden; Evaluationsergebnisse sind bei einer vor allem politisch zu treffenden Entscheidung nur Spielmaterial (für weitere Ausführungen vgl. Birtsch/Harsch/Sonnenfeld 1981).

An der Frage der Erziehungskonzeption entzündete sich eine lebhafte Diskussion. Soll man Jugendliche zur Arbeit scheuchen? Soll man sie bloß informieren, ohne Druck? Gegenübergestellt wurde Erziehung im Knast und im Heim; das Heim basiert auf einer Erziehungskonzeption im Sinne von: jeder ist in sich stimmig, hat Anspruch, so zu bleiben, wie er ist. Wo dadurch Konflikte mit anderen entstehen, muß man konfliktmindernde Taktiken finden. Betreuer und Jugendliche müssen gegenseitig ihre Grenzen anerkennen, zu wechselseitigen Lernprozessen bereit sein. Die Diskussion über Formen der Erziehung, die nicht in Routinen verkommt, kann hier nicht auf engem Raum rekonstruiert werden.

Schließlich kreiste die Diskussion um die Geeignetheit einer Alternative, die im US-Staat Michigan als UDIS bezeichnet wird und wohl der hier diskutierten Betreuungsweise

nahekommt. Cornelia Schweppe berichtete, daß in diesem Programm Jugendliche ca. 20 Stunden mit ihrem Betreuer verbrächten. Betreuer seien überwiegend Schwarze, wie die Jugendlichen selbst. Sie kümmerten sich um Freizeitgestaltung, Umgang der Jugendlichen usw. Inwieweit die dabei ausgeübte Kontrolle durch Vorteile, die der Jugendliche etwa durch vom Betreuer geleistete Interessenvertretung hat, wettgemacht werden kann, entzog sich der Beurteilung.

In der AG IV wurde zunächst über die Frage, ob die Alternativen nun wirklich auch an die Stelle der zu ersetzenden Maßnahmen treten, oder nur hinzutreten, gestritten. So vertrat Voß in seinem Beitrag die These, es gebe keine Entwicklung in den USA, die das Etikett „Diversiön“, „Decarceration“ oder „Entinstitutionalisierung“ verdiene. Seiner Einschätzung nach gab es bestenfalls eine vorübergehende Reduzierung der Gefängnisinsassen. Die als Reform gepriesenen Maßnahmen existierten zusätzlich vor der nach wie vor praktizierten Einschließung. In Ergänzung zu Sculls Thesen legte Voß Daten zum Jugendstrafrecht vor, die sowohl in den USA wie für die Bundesrepublik einen Gesamtausbau strafrechtlicher Jugendkontrolle belegen. Dies legte den Schluß nahe, daß die Gesamtkontrolle steigt, auch bezogen auf die Bevölkerungsentwicklung. Allerdings kann für die BRD von einem Trend zu ambulanten Sanktionen gesprochen werden. Die steigenden Belegzahlen in den Gefängnissen deutete Voß mit zunehmend längerer Strafdauer. Sein Fazit lautete, daß eine relative Abnahme von Freiheitsentzug noch keine Entkerkerung bedeute, das Gefängnis also keineswegs seine Bedeutung verliere. Gefängnisse dienten nicht der Regulierung der Kriminalität; sie besäßen vor allem symbolische Bedeutung (vgl. Voß 1981).

In der Diskussion wurde entgegengehalten, daß die Zahl der Arrestanten (und auch der Jugendstrafgefangenen), bezogen auf die Bevölkerungsentwicklung, abnehme. Aus der Sanktionspraxis lasse sich die These ableiten, Strafrichter reagierten auf gleiche Sachverhalte zunehmend weniger mit Jugendstrafe („zunehmende Milde der Justiz“). Diese Meinung beharrte auf dem Sinn von Diversionenprojekten. Dem hält Voß entgegen, daß es solche Effekte anfangs in den USA auch gegeben habe. Nach anfänglicher Abkehr von Institutionen hätten sich alle Anstalten aber bald wieder gefüllt. Dies sei auch in der BRD zu befürchten. Bei allen Reformen muß der sog. Sogeffekt berücksichtigt werden: Erzeugen z. B. ambulante Projekte als zusätzliche Angebote richterliche Sanktionen, die sonst gar nicht erfolgt wären? Daher müßte die Forderung lauten: Nicht-Intervention vor ambulanten Maßnahmen!

Marks und Pfeiffer berichteten über die „Brücke“-Projekte.

‘Hauptkunden’ ihrer Arbeit seien nicht Jugendliche, sondern Jugendrichter, Staatsanwälte und Jugendgerichtshilfe. Speziell wurde ein „Staatsanwaltschafts(StA-)Projekt“ vorgestellt, das auf einer vermehrten Anwendung der §§ 45II JGG und 153aStPO beruht. Ohne lange Wartezeiten kann die StA sog. Sozialstunden verordnen, deren Reduzierung durch informelle Absprachen möglich ist. Die Brücke-Projekte verstehen sich als Diversionsmöglichkeiten. „Die Brücke macht immer das, was vor Ort notwendig ist.“ Es gibt also kein einheitliches Konzept. Der oben genannte Ansatz entspricht lediglich der aktuellen Kölner Praxis. Allgemein werde ein „Sandhaufeneffekt“ angestrebt, d. h. eine reduzierende Wirkung auf schärfere Sanktionen (vgl. Marks 1981). Die Auswertung dieser Projekte besteht teilweise aus komplizierten Konstruktionen, die in der AG weder nachvollzogen noch nachgeprüft werden konnten.

Abschließend formulierte Frehsee grundsätzliche Überlegungen zum Sanktionssystem. Er möchte die Zielsetzung „möglichst wenig schädliche Wirkungen durch Zurückhaltung bei den Sanktionen“ erreichen durch eine gleichwohl deutliche Reaktion und Mißbilligung. Sein Konzept beinhaltet general- und spezialpräventive Elemente. „Wiedergutmachung statt Strafe“ orientiert sich an der Tat, nicht am Täter (vgl. S. 126).

In der Diskussion wurde die Möglichkeit, zivilrechtliche Schadensregulierungen als hinreichende Übelszufügungen anzuerkennen, genannt. Verwiesen wurde auch auf amerikanische Modelle, bei welchen direkter Täter-Opfer-Kontakt besteht. Insgesamt bot die Diskussion der realen, bereits praktizierten Alternativen zum Jugendstrafvollzug Ansatzpunkte genug, um Begründungen für eine völlige Abkehr von der Einschließung jugendlicher Straftäter zu liefern, wie sie in den folgenden Thesen des AJK gefordert wird. Wissenschaftliche Belege trägt im übrigen der Beitrag von Knut Papendorf (vgl. S. 137) nach.

III.

Forderungen des Arbeitskreises Junger Kriminologen (AJK) zum Jugendkriminalrecht (vom 27.9.1981)

Der Arbeitskreis Junger Kriminologen hat sich auf einer Fachtagung vom 25.–27.9.81 in Wremen mit der gegenwärtig im Bundesministerium der Justiz vorbereiteten Gesetzgebung zum Jugendstrafvollzug befaßt.

Nach eingehender Diskussion des wissenschaftlichen Erfahrungsstandes stellt der AJK fest, daß jede Form der Freiheitsstrafe schädlich ist und nicht mit erzieherischen Gründen gerechtfertigt werden kann. Er fordert den Gesetzgeber

auf, bei Jugendlichen auf den Gebrauch von Haft, in welcher Form auch immer, künftig zu verzichten. Dabei wird nicht bezweifelt, daß es individuelle und kollektive Ängste vor Taten und vor jugendlichen Tätern gibt, und daß solche Betroffenen ein Bedürfnis nach Schutz, Sicherheit oder Strafe entstehen lassen. Es ist kriminalpolitisch aber notwendiger, diese Ängste und Bedürfnisse selbst zu thematisieren. Dabei ist kritisch zu prüfen, ob sie nicht beachtet werden können, ohne daß jungen Menschen durch Haft die Freiheit völlig genommen wird. Es muß möglich sein, in jedem einzelnen Fall andere Reaktionsformen zu finden. Im übrigen können weder objektiv die Gefahren, die von einer Person ausgehen, festgestellt werden, noch könnten diese durch Gefangenschaft auf Dauer verringert werden. Wissenschaftliche Erfahrung beweist eher das Gegenteil.

Der AJK stellt deshalb die folgenden Forderungen auf:

1. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht mit Freiheitsentzug bestraft werden.
2. Eine Einweisung in den Strafvollzug aus Gründen der Erziehung ist sinnlos und darf nicht erfolgen.
3. Die unbestimmte Jugendstrafe ist ersatzlos abzuschaffen.
4. Soweit bei Personen über 18 Jahren Freiheit entzogen wird, ist offener Vollzug als Regelvollzug vorzusehen. Leistungen dürfen nur unter Wahrung des Freiwilligkeitsprinzips angeboten werden.
5. Bei Personen unter 18 Jahren darf Untersuchungshaft nicht angeordnet werden.
6. Der Jugendarrest ist abzuschaffen.
7. Das Jugendstrafrecht muß gegenüber der Jugendhilfe unter strikter Wahrung ihrer Autonomie zurücktreten. Eine stationäre Unterbringung in Einrichtungen der Jugendhilfe darf nicht unter Vorbehalt wie dem der Geschlossenheit geschehen.
8. Für ambulante Alternativsanktionen müssen folgende Prinzipien gelten:
 - Nicht-Intervention hat Vorrang vor jedem ambulanten Programm.
 - Strenge Prüfung, daß die ambulanten Sanktionen nicht die Kontrolle ausweiten, sondern an die Stelle bestehender Maßnahmen treten.
 - Berücksichtigung der sozialen Bedingtheit von Kriminalität und der Situation des Opfers.
 - Keine Hilfe oder therapeutische Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen.
 - Durchführung der Maßnahme im sozialen Nahraum.
 - Angebote außerhalb der Justiz haben Vorrang vor staatlichen Angeboten.

*) Die folgenden Ausführungen sind aus Protokollen zusammengestellt, die von Thomas Feltes, Knut Papendorf, Hans Joachim Plewig, Karl F. Schumann und Michael Voß angefertigt wurden.

- BIRTSCH, V. / HARSCH, U. / SONNENFELD, C., Erste Erfahrungen mit den Alternativen zur Geschlossenen Unterbringung in Hessen, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit, Juli 1981
- CORNEL, H., Die Entstehung des Jugendstrafvollzugs – Bedingungen und Faktoren einer historischen Entwicklung, Diss. phil. Frankfurt 1979
- ders., Thesen zur Entstehung und Abschaffung des Jugendstrafvollzugs, in: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 64, 1981, S. 373–382
- FRITZEN, B., Zum Vollzug in der JVA Rockenberg. Zum Jubel kein Anlaß, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 1981, S. 108–110
- KERSTEN, J. / von WOLFFERSDORFF-EHLERT, C., Jugendstrafe. Innenansichten aus dem Knast, Frankfurt 1980
- LAMP, R., Die Planung des Strafvollzuges – Wunsch und Wirklichkeit, erscheint in: Blumenberg (Hrsg.), Tagungsbericht des Wissensch. Instituts des JHF in Freiburg, Freiburg 1982
- MARKS, E., Es geht auch ohne Anklage. Diversionsmöglichkeiten auf der Ebene der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes, in: Weill (Hrsg.), Perspektiven zwischen Zwang und Freiheit, Zürich 1981
- VOSS, M., Einkerkierung statt Entkerkerung. Die Folgen der amerikanischen Diversionspolitik, in: Kriminologisches Journal H. 4, 1981, S. 247–262